

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

28. JULI 1969

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 611 Fürsorgepflicht;
Leistungsordnung des Bochumer Verbandes
§ 4, § 3 Abs. 5

Leitsatz: Soweit § 4 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes die Versorgungsanwartschaft aufrecht erhält, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis des Berechtigten vor Eintritt des Versorgungsfalles kündigt und der Berechtigte eine mindestens 12jährige Berufs- und eine mindestens 7jährige Unternehmenszugehörigkeit auszuweisen hat, muß der Arbeitgeber bei einer Kündigung wegen Betriebsstillegung angefangene Dienstjahre als volle Dienstjahre anrechnen, wenn dadurch die Anwartschaft aufrechterhalten werden kann.

Aktenzeichen: 3 AZR 539/68

Urteil des BAG vom 28. Juli 1969 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 539/68

11 Sa 653/68 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt am
28. Juli 1969

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

des Grubenbetriebsführers a.D. --

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

-----),

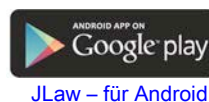
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. Juli 1969 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter
Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und
Schormann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Oktober
1968 - 11 Sa 653/68 - insoweit aufgehoben, wie
es über den Feststellungsantrag und über die
Kosten entschieden hat.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 2. Juli 1968 - 2 Ca 324/68 - insoweit abgeändert, wie es über den Feststellungsantrag und über die Kosten entschieden hat.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger nach Vollendung seines 60. Lebensjahres Versorgungsleistungen nach § 4 Abs. 2 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes der Bergwerke in Westfalen, im Rheinland und im Saargebiet zu gewähren, und daß sie im Fall seines Todes seinen Hinterbliebenen nach derselben Bestimmung Hinterbliebenenbezüge schuldet.

3. Von den Kosten der ersten und zweiten Instanz tragen der Kläger 1/12 und die Beklagte 11/12.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, geboren am 1. August 1916, war vom 1. Februar 1960 bis zum 30. Juni 1966 zunächst als Obersteiger und dann als Betriebsführer bei der Beklagten beschäftigt. Vorher war er zehn Jahre als Fahr- und Obersteiger bei anderen Zechengesellschaften tätig. Zum 30. Juni 1966 wurde das Arbeitsverhältnis des Klägers gekündigt, weil der Zechenbetrieb der Beklagten stillgelegt wurde. Heute ist der Kläger in einer Stelle nach Vergütungsgruppe IV b BAT beschäftigt.

Die Beklagte ist Mitglied des "Bochumer Verbandes der Bergwerke in Westfalen, im Rheinland und im Saargebiet". Die von diesem Verband aufgestellte "Leistungsordnung" ist für die Altersversorgung des Klägers maßgebend. Nach § 2 Abs. 1 der Leistungsordnung wird Ruhegeld gewährt, wenn ein Oberbeamter aus dem Dienst des Mitglieds ausscheidet, weil er a) dienstunfähig ist.

- 3 -



oder b) das 65. Lebensjahr, als Untertage-Oberbeamter das 60. Lebensjahr, vollendet hat. § 3 der Leistungsordnung regelt die Berechnung des Ruhegeldes; dort ist unter anderem bestimmt:

"....."

- (2) Das Ruhegeld beträgt während der ersten 5 Dienstjahre 30 v.H., in den nächsten 10 Dienstjahren erhöht es sich für jedes Dienstjahr um 5 v.H. und in jedem weiteren Dienstjahr um 2 v.H. des Betrages der Gruppe, zu der der Oberbeamte angemeldet worden ist.

.....

- (5) Jedes angefangene Kalenderjahr gilt als volles Dienstjahr."

§ 4 der Leistungsordnung gibt eine Übergangsregelung für Fälle einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Er lautet in der seit 22. November 1966 geltenden Fassung:

"(1) Wird einem Oberbeamten nach Vollendung des 45. Lebensjahres und nach mindestens 12 bei Mitgliedern, davon die letzten 7 bei demselben Mitglied verbrachten Oberbeamtendienstjahren gekündigt und werden für die Zeit, während der er keine zumutbare Tätigkeit ausübt oder ausüben kann, für den Verlust des Arbeitsplatzes Leistungen von anderer Seite nicht gewährt, erhält er für diese Zeit die Hälfte des Ruhegeldes, das der Oberbeamte beziehen würde, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens in den Ruhestand versetzt worden wäre; leistet die andere Seite nur auf Antrag, ist er zur Antragstellung verpflichtet.

(2) Beim Tode oder nach Vollendung des 60. (Untertage-Oberbeamter) bzw. 65. Lebensjahres werden die vollen jeweils in Betracht kommenden Leistungen auf der Grundlage der beim Ausscheiden erreichten Oberbeamtendienstjahre gewährt.

(3)....."

§ 4 Abs. 2 der Leistungsordnung entspricht wörtlich dem § 4 Satz 2 Leistungsordnung der früheren Fassung, wie sie beim Ausscheiden des Klägers galt.

Der Kläger meint, er erfülle die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 der Leistungsordnung. Er hat Klage erhoben, soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert, mit dem Antrag,

festzustellen, daß er mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder im Falle seines Todes die Voraussetzung zur Gewährung eines Ruhegeldes nach der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes erfüllt.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie schulde dem Kläger keine Altersversorgung, weil er nicht sieben Jahre, sondern nur sechs Jahre und fünf Monate in ihren Diensten gestanden habe.

In beiden Vorinstanzen ist der Kläger erfolglos geblieben; mit der Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungsordnung kann der Kläger als Untertago-Oberbeamter mit Vollendung seines 60. Lebensjahres Versorgungsbezüge auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden am 30. Juni 1966 zurückgelegten Oberbeamten-Dienstjahre verlangen, wenn er die in § 4 Abs. 1 der Leistungsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt; unter denselben Voraussetzungen stehen im Fall seines Todes seinen Hinterbliebenen Hinterbliebenenbezüge zu.

Bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses war der Kläger über 45 Jahre alt. Auch hatte er mehr als zwölf Jahre, nämlich insgesamt 16 Jahre und fünf Monate bei Mitgliedsfirmen gearbeitet. Dagegen hatte er nicht sieben Jahre, sondern nur sechs Jahre und fünf Monate in den Diensten der Beklagten gestanden. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen kann hieran der Versorgungsanspruch nicht scheitern.



1. Bei Anwendung des § 4 der Leistungsordnung ist nicht zu verkennen, daß die dort getroffene Regelung sozialpolitisch durchaus zu begrüßen ist. Entgegen einer sonst noch vielfach anzutreffenden Handhabung entfällt danach die Versorgungsanwartschaft nicht ohne weiteres, wenn das Arbeitsverhältnis der Berechtigten vor Eintritt des Versorgungsfalles beendet wird. Vielmehr rechnen für die zwölfjährige Wartezeit die bei anderen Mitgliedsfirmen verbrachten Berufsjahre mit.

Der Senat hat auch grundsätzlich keine Bedenken dagegen, daß nach § 4 der Leistungsordnung von den zwölf Berufsjahren die letzten sieben Jahre bei dem Versorgungsschuldenden Mitgliedsunternehmen verbracht sein müssen. Solche Bedenken wären umso weniger berechtigt, als der Anspruch auf eine betriebliche Altersrente vielfach davon abhängig gemacht wird, daß der Arbeitnehmer eine bestimmte Wartezeit in den Diensten des Unternehmens zurückgelegt hat, ohne daß dies beanstandet würde. Auch die Befürworter einer "Unverfallbarkeit" von Versorgungsanwartschaften setzen, soweit ersichtlich, voraus, daß der Arbeitnehmer eine bestimmte Zeit, etwa 10 oder 15 Jahre, für das Unternehmen gearbeitet hat, das dem ausscheidenden Arbeitnehmer die Versorgungsanwartschaft erhalten soll (vgl. hierzu Höhne, BB 1969, 679 [681] und Betriebliche Altersversorgung 1969, 86 [88]; Memorandum der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung in: Betriebliche Altersversorgung 1969, 92 [94]; vgl. auch Heißmann, Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen, 6. Aufl., S. 514 ff.).

2. Dennoch kann die Beklagte dem Kläger die Versorgungsleistungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Leistungsordnung nicht deshalb verweigern, weil er keine vollen sieben Jahre in ihren Diensten gestanden hat.



- 6 -

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob - wie der Kläger meint- in Stilllegungsfällen immer von der Forderung abgesehen ist, der Oberbeamte müsse sieben Jahre für das letzte, die Versorgung schuldende, Mitgliedsunternehmen gearbeitet haben. Der Kläger kann für seine Auffassung immerhin ins Feld führen, daß es widersprüchlich erscheint, an der Forderung nach sieben Jahren Unternehmenstreue festzuhalten, wenn das Unternehmen oder der Teil des Unternehmens, in dem der Oberbeamte gearbeitet hat, stillgelegt worden ist.

Es braucht auch nicht entschieden zu werden, ob der in § 3 Abs. 5 Satz 1 der Leistungsordnung für die Berechnung des Ruhegeldes aufgestellte Grundsatz, daß jedes angefangene Dienstjahr als volles Dienstjahr zählt, schlechthin auch für § 4 der Leistungsordnung gilt. Jedenfalls unter den besonderen Umständen der Zeche stilllegung war die Beklagte gehalten, diese Regel zugunsten des Klägers anzuwenden.

3. Die Stilllegung der Zeche und der Verlust seines Arbeitsplatzes trafen den Kläger unverschuldet und ohne daß er sich dagegen zur Wehr setzen konnte. Eine Kündigungsschutzklage auch nur mit dem Ziel, eine Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses bis zur Vollendung der Wartezeit von sieben Jahren zu erreichen, mochte ihm in Anbetracht der Stilllegung seiner Zeche aussichtslos erscheinen. Da der Kläger kurz vor seinem 50. Geburtstag stand, konnte er nicht hoffen, noch anderweitig eine Versorgungsanwartschaft zu erwerben. Die Vollendung der Wartezeit nach § 4 der Leistungsordnung war deshalb für ihn eine Existenzfrage.

Demgegenüber durfte die Beklagte das im Laufe der Nachkriegszeit im Ruhrkohlenbergbau immer mehr in Erscheinung tretende wirtschaftliche Risiko der Unternehmen, das diese - wie bekannt - keineswegs allein tragen mußten, sondern das ihnen durch staatliche und überstaatliche Hilfsmaßnahmen in erheblichem Umfang abgenommen wurde, nicht in der Weise wie hier dem Kläger aufbürden. Vielmehr war es in

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

dieser Lage ein beinahe selbstverständliches Gebot der Billigkeit und entsprach der Fürsorgepflicht der Beklagten, entweder den Kläger noch während der ihm fehlenden sieben Monate mit Abwicklungs- oder sonstigen Arbeiten zu beschäftigen oder – wenn ihr dies nicht möglich war – gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 der Leistungsordnung das letzte angefangene Dienstjahr als volles Dienstjahr anzuerkennen.

Hiergegen sollte man nicht einwenden, Wartezeiten müßten streng eingehalten werden und dürften nicht aus Billigkeitsgründen aufgeweicht werden (vgl. hierzu zum Beispiel Reinhardt, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 52b RegelungsG). Es geht hier nicht nur um die Einhaltung der Wartezeit, sondern darum, daß die Beklagte sich nicht in der Lage sah, das Arbeitsverhältnis des Klägers noch bis zum Stichtag fortzusetzen, und daß sie dafür einen Ausgleich schaffen muß. Hinzu kommt, daß die Leistungsordnung in § 3 Abs. 5 Satz 1 den Grundsatz enthält, angefangene Jahre als volle zu rechnen, und daß es sich geradezu anbot, diesen Grundsatz hier anzuwenden.

Die Beklagte gerät dadurch nicht in Konflikt mit ihren Pflichten dem Verband gegenüber. Sie muß zwar nach § 5 Abs. 1 der Satzung des Bochumer Verbandes die Satzung, die Leistungsordnung und die Beschlüsse der Organe des Verbandes einhalten sowie entsprechend der Feststellung der Leistungen verfahren, und der Verband hatte in seinem Schreiben an die Beklagte vom 13. Oktober 1966 zu dem Antrag des Klägers die Auffassung vertreten, daß dieser die Voraussetzungen des § 4 der Leistungsordnung nicht erfülle. Dieser Brief gibt aber keinen Beschluß eines Verbandorgans wieder, sondern er enthält lediglich eine Stellungnahme der Geschäftsführung. Außerdem hatte der Bochumer Verband keinen Einfluß darauf, zu welchem Termin die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers kündigte;

- 8 -



er kann dann auch kein berechtigtes Interesse daran haben, ob die Beklagte zugunsten des Klägers zur Milderung einer im Kündigungstermin liegenden besonderen Härte das angefangene siebente Dienstjahr voll anrechnet. Die Einheitlichkeit in der Handhabung der Leistungsordnung, die § 5 Abs. 1 der Satzung sichern soll, wird dadurch nicht bedroht.

4. Es ergibt sich somit, daß dem Kläger Versorgungsleistungen nach § 4 Abs. 2 der Leistungsordnung zustehen, so daß dem in der Revisionsinstanz allein noch gestellten Feststellungsantrag zu entsprechen war. Die Kostenentscheidung erklärt sich daraus, daß die Klageabweisung der Vorinstanzen hinsichtlich des Antrags auf Zahlung von Übergangsbezügen nach § 4 Abs. 1 der Leistungsordnung rechtskräftig geworden ist.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Röglin

Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)